

Zuständigkeit des Handelsgerichts bei treuhänderischer Verwaltung nach ausländischem Recht

Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO

Bei einer treuhänderischen Verwaltung nach ausländischem – hier: deutschem – Recht ist nicht massgeblich, ob der ursprüngliche Rechtsträger im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die treuhänderische Verwalterin über einen Eintrag in einem solchen Register verfügt. [295]

BGer 4A_242/2015 vom 19. August 2015

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (Beschwerdegegnerin) bzw. ihrer Rechtsvorgängerin handelte es sich um eine deutsche Behörde, welche im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands geschaffen worden war. Sie war mit der Privatisierung der praktisch vollständig verstaatlichten Wirtschaft der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betraut. Zur Entflechtung der engen Beziehungen zwischen verschiedenen Gesellschaften und gewissen politischen Parteien wurde am 31. Mai 1990 das Parteigesetz (PartG DDR) ergänzt. Neu erfolgte eine Unterstellung des Vermögens der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen und juristischen Personen unter treuhänderische Verwaltung. Eine dieser juristischen Personen, welche unter treuhänderische Verwaltung gestellt wurde, war die B. Handelsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend B.) in Liquidation. Gemäss der Beschwerdegegnerin seien bei B. nach dem Mauerfall Gelder in Millionenhöhe verschwunden. Diese seien u.a. auf Konten bei der Bank A. AG (Beschwerdeführerin) überwiesen worden.

Mit Eingabe vom 18. August 2014 hatte die Beschwerdegegnerin gegen die Beschwerdeführerin vor dem Bezirksgericht Zürich Klage in namhafter Höhe eingereicht. Die Beschwerdeführerin hatte hierauf uneinlässliche Klageantwort erhoben und darin eine zwingende sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts geltend gemacht. Das Bezirksgericht hatte die Einrede der fehlenden sachlichen Zuständigkeit abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Beschwerdeführerin hatte das Obergericht ebenfalls abgewiesen. Mit Beschwerde in Zivilsachen war diese deshalb an das Bundesgericht gelangt mit dem Antrag, auf die Klage mangels sachlicher Zuständigkeit des angerufenen Bezirksgerichts Zürich nicht einzutreten.

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass unbestrittenmassen nur die B., nicht aber die Beschwerdegegnerin, in einem mit dem schweizerischen Handelsregister vergleichbaren ausländischen Register gemäss Art. 6 Abs. 2

lit. c ZPO eingetragen sei. Es hatte entsprechend zu beurteilen, ob die Beschwerdegegnerin die behaupteten Ansprüche gegenüber der Beschwerdeführerin selber als Partei geltend mache, oder ob ihr eine vergleichbare Stellung wie einer Schweizer Konkursverwalterin zukomme. Die Beschwerdeführerin hatte dazu geltend gemacht, die Rechtsstellung der Beschwerdegegnerin entspreche derjenigen eines Insolvenzverwalters nach deutschem Recht.

Das Bundesgericht fasste entsprechend zuerst die Schweizer Rechtslage zur Stellung eines Schweizer Konkursverwalters zusammen. Es hielt dabei fest, dass gemäss Schweizer Konkursrecht die Konkursöffnung keinen Eintritt der Masse in die Rechtsstellung des Schuldners bewirke. Partei im Prozess sei die Konkursmasse selbst, vertreten durch die Konkursverwaltung als gesetzliche Vertreterin. Vorliegend sei jedoch zu prüfen, was unter § 20b Abs. 2 PartG DDR zu verstehen sei, wonach das Vermögen einer juristischen Person «unter treuhänderische Verwaltung» gestellt werde. Das Bundesgericht liess sich dabei vom Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs (Urteil vom 18. März 1998, VIII ZR 327/96 E. II.1.c) leiten, wonach sich die Gesetzesziele nur verwirklichen lassen, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen dem Inhaber genommen und der Treuhänderin übertragen werde. Daraus schloss es, dass sich dieses Verständnis mit der schweizerischen Auffassung decke, wonach ein Treuhänder das volle Eigentum am Treugut erlange. Entsprechend sei die Rechtsstellung der Beschwerdegegnerin nicht mit jener einer Schweizer Konkursverwaltung zu vergleichen. Die Beschwerdegegnerin trete als Rechtsnachfolgerin der B. selber als Partei auf und mache eigene Ansprüche für fremde Rechnung geltend. Somit sei Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO nicht erfüllt und bestehe keine zwingende sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts.

Kommentar

Das Bundesgericht kommt durch teleologische Auslegung (unter Bezugnahme auf einen Entscheid des deutschen Bundesgerichtshofs, Urteil vom 18. März 1998, VIII ZR 327/96 E. II.1.c) zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin selber Partei sei und keine sachlich zwingende Zuständigkeit des Handelsgerichts vorliege. Das ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Barbara Meyer